



## Gegen Empfangsbekanntnis

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf  
Detterstraße 20  
94469 Deggendorf

## **Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz**

Sachbearbeiterin: Frau Bauer

E-Mail: [Wasserrecht@LRA-deg.bayern.de](mailto:Wasserrecht@LRA-deg.bayern.de)  
Fax: +49 991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen  
41-6414.02 Ba/re

☎ (0991) 31 00-0  
oder Durchwahl  
31 00 - 238

Zimmer-Nr.  
209

Deggendorf,  
30.03.2020

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Gewässer I/Isar Sanierung der Unteren Isar bei km 8,3 bis 0 – BA 8 Maßnahmen zur Strukturverbesserung an Fluss und Auen – Untere Tradt**

### Anlagen:

- 2 Ordner festgestellte Pläne
- 1 Empfangsbekanntnis, g. R.
- 1 Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

## **Planfeststellungsbeschluss:**

### **I. Planfeststellung, Zweck des Vorhabens:**

#### **1. Feststellung des Plans**

Der Plan des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, Detterstraße 20, 94469 Deggendorf, nachfolgend als Träger des Vorhabens (TdV) bezeichnet, im Isarmündungsgebiet zwischen Fluss-km 2,2 und 2,6, rechtes Ufer strukturverbessernde Maßnahmen durchzuführen, wird nach Maßgabe der in Ziffer II. genannten Planunterlagen und den in III. genannten Nebenbestimmungen festgestellt.

**Hausanschrift:**  
Herrenstraße 18  
94469 Deggendorf

**Elektronische Adressen:**  
E-Mail: [poststelle@Lra-deg.bayern.de](mailto:poststelle@Lra-deg.bayern.de)  
De-Mail: [poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de](mailto:poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de)  
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250  
+49 991 3100 8900

**Bankverbindungen:**  
Sparkasse Deggendorf  
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60  
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank Deg.-Plattling  
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,  
Swift-BIC: GENODEF1DEG

**Besuchszeiten:**  
Montag 07.30 – 12.30 Uhr  
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr  
13.30 – 16.00 Uhr  
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr  
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr  
Zulassung Deggendorf zusätzlich:  
Montag 13.30 - 16:00 Uhr



## 2. Zweck des Vorhabens

Zweck und Ziel des Vorhabens ist die Entwicklung eines guten ökologischen und morphologischen Zustandes an Fluss und Auen der Isar im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Des Weiteren sollen die Maßnahmen auch Verbesserungen der Sohlstabilität der Isar bewirken.

## II. Plan des Ausbaus

Der Planfeststellung liegen folgende, vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf gefertigte Planunterlagen zugrunde:

- a) Erläuterung
- b) Übersichtslageplan, M 1:25000
- c) Lageplan „Baumaßnahme“, M 1:10000
- d) Längsschnitt „Gewässer Isaraltarm“, M 1:200/100
- e) Landschaftsplanung mit
  - Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
  - FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP)
  - Verträglichkeitsabschätzung (SPA-VA)
  - Bericht zur Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)
  - Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 19.12.2019 und dem Bescheidvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 30.03.2020 versehen.

## III. Nebenbestimmungen

Für die Ausbaumaßnahme sind die einschlägigen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten und neben diesen zu beachten.

### 1. Wasserwirtschaft

#### 1.1 Planung und Bauausführung

- 1.1.1 Die Maßnahme ist nach den genehmigten Planunterlagen auszuführen. Bei den Geländemodellierungen dürfen im Hinblick auf den Abfluss von Hochwasser keine nachteiligen Veränderungen entstehen.



- 1.1.2 Das Aushubmaterial ist in situ zu beproben und ordnungsgemäß gegen Nachweis zu entsorgen.  
Es ist unverzüglich aus dem Überschwemmungsgebiet der Isar abzufahren.
- 1.1.3 Die bestehenden Wegebeziehungen sind auch nach Abschluss der Maßnahme aufrechtzuerhalten.  
Die Baustraßen sind komplett auszubauen und dem bestehenden Geländeniveau anzupassen.  
Standortfremdes Wegebaumaterial, wie z. B. Granitschrotten, Wasserbausteine, Mineralbeton, etc., ist aus dem Überschwemmungsgebiet der Isar abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Wiederverwendung zuzuführen.
- 1.1.4 Bei der Bauausführung sind Belange des Hochwasserschutzes jederzeit zu berücksichtigen.  
Die Maßnahmen sind so zu organisieren und auszuführen, dass der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und während der Bauausführung im vollen Umfang gewährleistet ist.  
Die Lagerung von Aushub, Material und Geräten ist nur im unbedingt notwendigen Umfang zulässig.  
Bei anlaufendem Hochwasser ist das Vorland der Isar unverzüglich zu räumen. Der Antragsteller hat sich eigenverantwortlich über die Hochwassersituation zu informieren.
- 1.1.5 Die Ausführung der Maßnahme ist so zu organisieren, dass keine Gewässerverunreinigung (oberirdisch und unterirdisch) zu besorgen ist.  
Wassergefährdende Stoffe, Schmiermittel usw. dürfen nicht in Gewässer gelangen. Die evtl. Lagerung wassergefährdender Stoffe hat entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen.  
Im Überschwemmungsgebiet der Isar dürfen wassergefährdende Stoffe nicht gelagert werden.
- 1.1.6 Die Abtragsflächen sind in naturnaher Weise zu modellieren und zu bepflanzen oder der natürlichen Sukzession zu überlassen.  
Neu entstehende Gewässer sind strukturreich und naturnah zu entwickeln. Zur Strukturverbesserung und Schaffung neuer, produktiver Lebensräume ist auf die Anlage großzügiger Flachwasserzonen mit naturnahen Übergängen zwischen aquatischem und terrestrischem Lebensraum zu achten.  
Die neuen Abtragsflächen und Gewässer sind soweit als möglich mit Totholz zu strukturieren

## 1.2 Unterhaltung

Die Unterhaltung der neuen Gewässer und Ufer obliegt dem Freistaat Bayern. Sie sind naturnah und ihrem Zweck entsprechend zu unterhalten.

## 1.3 Retentionsraumbilanz

Durch das abzufahrende Aushubmaterial entsteht neuer Retentionsraum für die Isar. Die Abtragsmassen sind zu erfassen und nach Abschluss der Maßnahme als Retentionsraumbilanz vorzulegen.



## 2. Fischerei

- 2.1 Die Detail- und Ausführungsplanung ist mit der Fachberatung für Fischerei abzustimmen und während der Arbeiten wenigstens ein Ortstermin abzuhalten, zu dem ein Vertreter der Fachberatung für Fischerei zu laden ist.
- 2.2 Über Beginn und Beendigung der Maßnahme ist der Fischereiberechtigte rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) zu informieren.
- 2.3 Die Belastung des Gewässers mit Trübstoffen ist durch geeignete Maßnahmen auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken. Darüber hinaus ist jede Maßnahme, bei der mit einer erhöhten Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, vorab den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.
- 2.4 Es ist darauf zu achten, dass nach einem Hochwasser der freie Abzug der Fische in das Hauptgewässer gewährleistet ist.

## 3. Natur- und Landschaftsschutz, Artenschutz

- 3.1 Die Baumaßnahme ist durch geeignetes Fachpersonal, einer Umweltbaubegleitung (UBB), zu begleiten. Zweck ist die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und Minimierung sowie ggf. deren Dokumentation, die Einhaltung der naturschutzfachlichen Auflagen und die Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen während der Bauausführung. Die für die Umweltbaubegleitung verantwortliche Kontaktperson ist dem Landratsamt Deggendorf, Untere Naturschutzbehörde, mindestens 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen. Die Tätigkeiten und Maßnahmen der Umweltbaubegleitung sind zu protokollieren (Bautagebücher) und der Unteren Naturschutzbehörde regelmäßig vorzulegen. Während der Baumaßnahme ist der Kontakt der Umweltbaubegleitung zur Unteren Naturschutzbehörde aufrechtzuerhalten.
- 3.2 Die an die Baustelle angrenzenden, besonders ökologisch wertvollen, zu erhaltenden Strukturen (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan) sowie deren Ränder und Säume, dürfen nicht beseitigt, aufgerissen, geschädigt oder beeinträchtigt werden (z. B. durch Befahren, Lagern von Baustoffen, Abstellen von Baufahrzeugen, Zwischenlagerungen, etc.).
- 3.3 Die in Ziffer 3.2 genannten Bereiche sind entsprechend zu markieren und mit Schutzvorkehrungen (Bauzaun, Flatterleine, etc.) zu versehen. Die DIN 18920 bzw. RAS-LP4 sind diesbezüglich zu berücksichtigen.
- 3.4 Zum Schutz aller Tiergruppen ist das Anlegen von Arbeitsräumen und –Straßen, Wendeplätzen und Flächen zur Baustelleneinrichtung in Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung festzulegen. Hierbei ist einer Flächenminimierung Vorzug vor evtl. Erleichterungen im Arbeitsablauf zu geben. Die von der Umweltbaubegleitung festgelegten Arbeitsräume und –Fahrbereiche sind zwingend einzuhalten. Diese Flächen sind nach Beendigung der Arbeiten vollständig rückzubauen und entsprechend der Planung zu renaturieren. Auf die Unzugänglichkeit der Flächen im Nachgang ist zu achten, da das



Zugänglichmachen dieser Flächen nicht den fachlichen Entwicklungszielen des Gebiets entspricht.

- 3.5 Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist eine Herstellungskontrolle durchzuführen, dabei ist unter Anderem der Eingriff (quantitativ und qualitativ) aufzuzeigen. Ebenso sind die Kompensationsmaßnahmen sowie evtl. Abweichungen aufzuzeigen. Des Weiteren sind im späteren Baufortschritt (bzw. kurz vor Ende der Baumaßnahme) die im Landschaftspflegerischen Begleitplan erhobenen und bilanzierten Eingriffe mit den tatsächlich erfolgten Eingriffen abzugleichen. Evtl. zusätzliche Eingriffe sind entsprechend nachzubilanzieren und auszugleichen.
- 3.6 Baugeräte, Fahrzeuge und Maschinen sind vor Einsatz auf technisch einwandfreien Zustand (wie Dichtigkeit von Leitungen, Getriebe, Tank, etc.) zu überprüfen und mit biologisch schnell abbaubaren Betriebsmitteln auszurüsten.
- 3.7 Sämtliche Maßnahmen des LBP (Vermeidungs-, Minimierungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen) sind Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses und verbindlich zu beachten.
- 3.8 Anfallendes, überschüssiges Aushub- oder Abtragsmaterial ist abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen oder zu verwerten.
- 3.9 Monitoring im Bereich der Kohärenzsicherungsmaßnahmen  
Ein dreijähriges floristisch-, vegetationskundliches Monitoring, das die Sodenverpflanzung des Gewässerbodens im Altarm einschließt, ist durchzuführen, um die erfolgreiche Umsiedlung des Froschbisses sicherzustellen.
- 3.10 Die Gesamtbeurteilung in Ziffer 6 des LBP sowie die Maßnahmenblätter sind entsprechend Ziffer 4 der beiliegenden Stellungnahme der UNB zu überarbeiten und dem Landratsamt Deggendorf bis **30.06.2020** vorzulegen.  
Diese werden dann zum Bestandteil des Bescheides erklärt.

#### 4. Vorbehalt

Weitere Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

#### 5. Bauabnahme

Eine Bauabnahme gemäß Art. 61 BayWG ist nicht erforderlich.

#### 6. Unterrichtung der Kommission

Der TdV hat die für die Unterrichtung der Kommission erforderlichen Unterlagen zu erstellen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.



#### **IV. Die Planfeststellung umfasst/ersetzt folgende Entscheidungen**

1. Erlaubnis nach § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Isar“
2. Befreiung nach § 67 Bundes Naturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Isarmündung“
3. Zulassung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG
4. Zulassung nach § 78a Abs. 2 WHG

#### **V. Entscheidung über Einwendungen**

Die Einwendung des Nießbrauchnehmers für das Grundstück Fl. Nr. 3105 der Gemarkung Pankofen wird zurückgewiesen.

#### **VI. Kostenentscheidung**

1. Die Kosten für diesen Bescheid hat das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird keine Gebühr erhoben.
3. Auslagen sind bisher nicht angefallen. Noch anfallende Auslagen sind vom TdV zu tragen.



## GRÜNDE:

### I.

#### Sachverhalt

##### 1. Beschreibung des Vorhabens

Das Wasserwirtschaftsamt beabsichtigt, die bereits 2016 begonnenen, strukturverbessernden Maßnahmen im Isarmündungsgebiet fortzusetzen. Ziel dieser Maßnahmen ist die Entwicklung eines guten ökologischen und morphologischen Zustandes an Fluss und Auen der Isar im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Des Weiteren sollen die Maßnahmen auch Verbesserungen der Sohlstabilität der Isar bewirken.

Bei der Maßnahme „Untere Tradt“ werden auf der rechten Isarseite zwischen km 2,2 und 2,6 der vorhandene Uferverbau entfernt sowie Auflandungen und Uferrehnen abgetragen. Bei Isar-km 2,55 soll ein Verbindungsgraben zwischen dem Flussbett der Isar und dem Altarm „Isarhofener“ entstehen.

Die Mächtigkeit der Hochwassersedimente liegt im Bereich der Uferrehne bei etwa 1,5 m; je nach örtlicher Gegebenheit wird ca. 1 m abgetragen. Die abzutragenden Flächen werden naturnah mit den rückwärtigen Geländestrukturen verschnitten. Zusammen mit dem Ausbau der Uferversteinung kann der neue Uferverlauf flach und naturnah gestaltet werden, das fließende Wasser der Isar soll nach einer groben Vormodellierung den Uferverlauf eigendynamisch gestalten.

Da die Isar dann wieder früher und häufiger ausufern kann, wird sich eine positive Auswirkung auf die Sohlstabilität der betroffenen Flussstrecke ergeben. Bei der Gestaltung der Abtragsflächen wird auf wertvolle Bestände der Weichholzaue Rücksicht genommen. Diese können inselartig ausgespart und belassen werden. Im Zuge der Bauarbeiten wird ein teilweise verlandeter Seitenarm wieder reaktiviert.

##### 2. Lage des Vorhabens

Das Vorhaben liegt innerhalb

- des Landschaftsschutzgebietes „Untere Isar“
- des Naturschutzgebietes „Isarmündung“
- des NATURA2000-Gebietes (FFH-Gebiet) „Isarmündung“, SPA-Gebiet „Isarmündung“,
- der Biotopkartierung Bayern (Flachland) u. A. Röhrichte, Altwässer, Auwälder .....
- einer Artenschutzkartierung und
- des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau/Isar



### 3. Wasserrechtliches Verfahren

Mit Schreiben vom 09.12.2019 hat der TdV unter Vorlage von Planunterlagen die Durchführung des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Das Vorhaben wurde in der Stadt Plattling ortsüblich bekannt gemacht. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 10.01.2020 bis 10.02.2020 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus.

In dem Verfahren wurden folgende Behörden, Träger öffentlicher Belange sowie sonstigen Betroffenen Gelegenheit zu Stellungnahmen zu dem Vorhaben gegeben:

- a) Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
- b) Stadt Plattling
- c) Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern
- d) Untere Naturschutzbehörde
- e) Höhere Naturschutzbehörde
- f) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- g) Anerkannte Verbände
- h) Fischereiberechtigte in der Isar.

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 27.01.2020 wurde der vorzeitige Baubeginn nach § 69 i.V.m § 17 WHG für die erforderlichen Rodungsarbeiten sowie die vorbereitenden Erdarbeiten zugelassen.

Da die abgegebenen Stellungnahmen durchwegs positiv waren und der vorgebrachte Einwand unbegründet war, wurde in Übereinstimmung mit sämtlichen Beteiligten auf die Durchführung des nach Art. 73 Abs. 6 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erforderlichen Erörterungstermins verzichtet.

## II.

### Zuständigkeit

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 3 BayVwVfG und Art. 63 BayWG örtlich und sachlich zuständig.

## III.

### Rechtliche Würdigung

Die geplanten Maßnahmen stellen hinsichtlich Ufergestaltung, Ausuferungsverhalten und Abflussverhältnisse in erster Linie auf die Wiederherstellung ursprünglicher, früherer Verhältnisse ab und dienen der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in der Auenlandschaft der Isar. Eine wesentliche Umgestaltung des Flusses, seiner Ufer und der vorhandenen Abflussverhältnisse ist damit nicht gegeben. Die Entfernung des Uferverbaus sowie der Abtrag von Auflandungen (Hochwassersedimente, die sich über längere Zeiträume gebildet haben) sind als Maßnahmen der Gewässerunterhaltung zu sehen.





Die Herstellung eines neuen Gewässerarms zur Verbindung der Isar mit dem Altarm „Isarhofener“ stellt einen Gewässerausbau i. S. d. § 67 Abs. 2 WHG dar und bedarf der Planfeststellung nach § 68 WHG.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Andere behördliche Entscheidungen nach Landes- und Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen sind nicht erforderlich (§70 Abs. 1 Halbsatz 2 WHG i. V. m. Art. 69 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 Halbsatz 2 BayVwVfG).

Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem TdV und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Nicht geregelt werden die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem TdV und den von dem Plan Betroffenen.

Die Planfeststellung gibt nicht das Recht, die für den Ausbau benötigten Grundstücke oder beweglichen Sachen Dritter in Besitz zu nehmen. Gesetzliche Duldungspflichten für das Betreten oder vorübergehende Benutzen der Grundstücke zur Vorbereitung oder Durchführung des Vorhabens bleiben unberührt (Art. 41 i. V. m. Art. 25 BayWG).

## 1. Planrechtfertigung

Die geplanten Maßnahmen stellen hinsichtlich Ufergestaltung, Ausuferungsverhalten und Abflussverhältnisse in erster Linie auf die Wiederherstellung ursprünglicher, früherer Verhältnisse ab und dienen der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in der Auenlandschaft der Isar.

Der Vorhabensträger plant das Isarufer im Vorhabensbereich zu renaturieren, abzuflachen und naturnah zu bepflanzen. Im Anschluss daran sollen die erhöhten Uferrehnen abgetragen und die Verzahnung zwischen Fluss und Aue wieder verbessert werden. Zusätzlich soll bei Isar-km 2,65 ein neuer Gewässerarm geschaffen werden, der an dieser Stelle die Isar künftig mit dem Altarm „Isarhofener“ verbindet und eine dauerhafte Vernetzung und ökologische Durchgängigkeit sicherstellt.

Die Absenkung der Uferrehne bewirkt eine frühzeitigere Ausuferung von Hochwasser in das Vorland und die derzeit vorhandene, defizitäre Verzahnung zwischen Fluss und Aue wird verbessert. Die frühzeitigere Ausuferung sowie der Abfluss über den neuen Gewässerarm kann bei Hochwasser die Flusssohle entlasten und einen positiven Beitrag zur Abmilderung der Sohlerosion leisten. Durch den Abtrag von Uferrehnen und Auflandungen entsteht neuer Retentionsraum für die Isar.

Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Strukturverbesserung und Renaturierung der Isar; neue standortgerechte Weichholzauenflächen entstehen. Durch eine standortgerechte Neupflanzung wird der Bereich zusätzlich aufgewertet.

Die Maßnahme ermöglicht die Entwicklung eines guten ökologischen und morphologischen Zustandes an Fluss und Aue im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie; dem Vorhaben kommt deswegen die erforderliche Planrechtfertigung zu.



## 2. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bei dem Vorhaben ist gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen.

Der Eingriffs- und Wirkungsbereich der Maßnahme liegt u. a. im FFH- und SPA-Gebiet.

Aufgrund der betroffenen naturschutzfachlich relevanten Gebiete und des FFH- und SPA-Gebietes, sowie der erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Lebensraumtyps 3150 – (natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions und Hydrocharitions) ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Dies wurde gem. § 5 UVPG festgestellt und auch der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Das Planfeststellungsverfahren muss den Anforderungen des UVPG entsprechen (§ 70 Abs. 2 WHG).

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie wurden die Auswirkungen der geplanten Maßnahme auf die Schutzgüter ermittelt und bewertet.

### 2.1 Auswirkungen

Unter Anwendung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die beeinträchtigenden Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter als nicht erheblich eingestuft. Betroffenheiten der Schutzgüter Klima und Luft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind auszuschließen.

Mit der Umsetzung der Gewässerentwicklungsmaßnahme ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Umwelt:

- Im Bereich der Streusiedlungen kommt es für den Menschen temporär zu baubedingten Emissionen.
- Zu Störung von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen kommt es während der Bauzeit jedoch nur im geringen Umfang.
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit für Arbeits- und Lagerflächen. Mit „Vorkopfbauweise“ wird die Flächenbeanspruchung deutlich reduziert.

Um die Umweltauswirkungen zu mindern werden entsprechend den Anforderungen in den Umweltfachgesetzen und darüber hinaus Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung vorgesehen.

Erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich jedoch für den nach FFH-Richtlinie geschützten Lebensraumtyp 3150. Hier sind in den Unterlagen Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgesehen.

Das geplante Vorhaben entspricht somit den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung



## 2.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Durch das Vorhaben werden Flächen des FFH-Gebietes DE7243-302 „Isarmündung“ und des SPA-Gebietes DE7243-402 „Isarmündung“ in Anspruch genommen.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass der Beeinträchtigungsgrad für den Lebensraumtyp 3150 – natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions und Hydrocharitions als „erheblich“ einzustufen ist.

Weiter wurde festgestellt, dass der Lebensraumtyp 91E0\* – Silberweiden-Weichholzauwald an Fließgewässern (*salicion albae*) „gering“ beeinträchtigt wird.

Der Beeinträchtigungsgrad folgender Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie wird „tolerierbar“ eingestuft:

- Bachmuschel (*Unio crassus*)
- Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)

Die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Isarmündung“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führt und keine Maßnahmen in Betracht kommen, um die Erheblichkeitsschwelle zu unterschreiten.

Die Maßnahme wäre somit grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes „NATURA2000“ wurden ermittelt und werden umgesetzt:

- Maßnahme A<sub>FFH</sub>-1: Anlage eines Altgewässers

Zusätzlich wurde der TdV verpflichtet, diesbezüglich ein dreijähriges Monitoring durchzuführen.

Das Landratsamt Deggendorf kann deshalb unter Berücksichtigung der beabsichtigten Kohärenzsicherungsmaßnahmen die Zulassung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG erteilen.

## 2.3 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ergibt, dass bei folgenden, betroffenen Arten durch konfliktvermeidende Maßnahmen das Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot ausgeschlossen werden kann:

- Baumquartiere nutzende Fledermausarten
- Bachmuschel (*Unio crassus*)
- Verbreitete, häufige und ungefährdete Vogelarten und
- vorhabensspezifische „empfindliche“ Vogelarten



## 2.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Landschaftspflegerische Begleitplan kommt bei der Gesamtbeurteilung des Eingriffs zu folgendem Ergebnis:

- Die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände werden bei Durchführung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen sowie durch die Sicherung der Bestände der Bachmuschel nicht einschlägig, so dass eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 45 BNatSchG nicht zu beantragen ist.
- Betroffen ist der Lebensraumtyp 3150 mit 4.528 m<sup>2</sup>.
- Für die Schutzgebiete „Naturschutzgebiet Isarmündung“ und „Landschaftsschutzgebiet Untere Isar“ ist eine Befreiung erforderlich.

Für die erforderliche Kohärenzsicherungsmaßnahme wurde ein Flächenbedarf von 5.352 m<sup>2</sup> als Ausgleichsfläche errechnet.

## 2.5 Abwägung

Insgesamt werden sowohl die Grundlagen als auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsstudie, der FFH-Verträglichkeitsprüfung, des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und des Landschaftspflegerischen Begleitplans als nachvollziehbar und plausibel angesehen.

Durch die vorgesehenen Kohärenzsicherungs-, Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden die unumgänglichen Eingriffe voll umfänglich ausgeglichen. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes und des SPA-Gebietes werden trotz der Beeinträchtigungen nicht gefährdet.

## 3. Ersetzte Genehmigungen

### 3.1 Erlaubnis nach § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Untere Isar“

Die Maßnahme befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Untere Isar“. Im Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die die Natur schädigen, den Naturgenuss beeinträchtigen und das charakteristische Landschaftsbild verändern oder verunstalten (§3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Untere Isar).

Nach § 4 Abs. 3 der Verordnung kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn das Vorhaben der in § 3 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.



Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmung und Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass keine der vorgenannten Wirkungen zu erwarten sind und das Schutzziel des Landschaftsschutzgebietes nicht dauerhaft beeinträchtigt wird.

### 3.2 Befreiung nach § 67 BNatSchG i.V.m § 6 Abs. 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Isarmündung“

Gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Isarmündung“ ist es verboten, die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern und Rodungen vorzunehmen oder Ufergehölze zu entfernen.

Im vorliegenden Fall müssen sowohl für die Anlage der Verbindungsarme als auch für den Rückbau der Uferversteinung teilweise Bäume gefällt werden. Zudem stellt die Anlage der Verbindungsarme eine Abgrabung bzw. Veränderung der Bodengestalt dar.

Bei Beachtung der Nebenbestimmungen und des zugrundeliegenden LBP kann eine Befreiung im Sinne des § 6 Abs. 2 der Verordnung – es handelt sich um eine Maßnahme der Isarsanierung – nach § 67 BNatSchG erteilt werden.

### 3.3 Zulassung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG

Das Vorhaben berührt NATURA2000-Gebiete und führt, wie die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, zu erheblichen Beeinträchtigungen.

Die Maßnahme wäre somit grundsätzlich unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Durch das Ergreifen von ausreichenden Maßnahmen kann die globale Kohärenz des Schutzgebietssystems erhalten werden. Zudem ist bei Durchführung des Vorhabens grundsätzlich von einer Aufwertung des Gebietes auszugehen.

Durch das Projekt werden im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen betroffen. Das Vorhaben hat jedoch maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt, so dass das Projekt aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses eine Ausnahme nach § 34 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 BNatSchG rechtfertigt.

### 3.4 Genehmigung nach § 78a WHG

Das Vorhaben befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau/Isar.

Es ist nach § 78a Abs. 1 Nr. 5 verboten, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen und nach Nr. 6 Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diesen den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen, anzulegen.

Die Maßnahme kann jedoch nach § 78a Abs. 2 WHG zugelassen werden, da Belange des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind.



#### 4. Abwägungsergebnis

Der Planfeststellungsbeschluss muss alle öffentlichen und privaten Belange, die von dem Vorhaben berührt sind, gegenseitig abwägen. In die Abwägung einzubeziehen sind nur solche Umstände, die als entscheidungserheblich erkennbar sind.

Es hat sich im Verfahren ergeben, dass durch die Maßnahme Beeinträchtigungen entstehen, die jedoch durch Vermeidungs-, Minimierungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Gründe für die Versagung der Planfeststellung haben sich nicht ergeben.

In der Gesamtbetrachtung überwiegen die positiven Auswirkungen der geplanten Maßnahme. Erhebliche dauerhafte negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Soweit Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit erwarten werden, können diese weitgehend durch die angeordneten Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 WHG finden verhütet oder ausgeglichen werden.

Die Planfeststellung entspricht den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit und konnte somit nach § 68 WHG ausgesprochen werden.

### IV.

#### Entscheidung über Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, anderer Behörden und Verbände

##### 1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

##### 2. Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern i. V.

Der Verein erhebt keine Einwendungen gegen die Sanierung der Unteren Isar zwischen km 2,2 und 2,6.

Den Maßnahmen wird zugestimmt.

Auf die fristgemäße Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen, insbesondere V1 und V<sub>FFH-5</sub> ist zu achten (siehe Nebenbestimmung III. 3.7 des Tenors)

##### 3. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.

Das Vorhaben wird ausdrücklich begrüßt.

Es wird empfohlen, den Erfolg des Vorhabens und der begleitenden Ausgleichsmaßnahmen durch ein gezieltes, regelmäßiges und langfristiges Monitoring zu dokumentieren, um ggf. auf unvorhergesehene, naturschutzfachlich abträgliche Entwicklungen reagieren zu können (siehe hierzu Nebenbestimmung III. 3.9 des Tenors).



#### 4. Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Die geplanten Maßnahmen finden die ausdrückliche Zustimmung.

Der Abtrag der Uferrehne wie auch die Anbindung des Altwassers an die Isar führt wieder deutlich näher an den früheren, sehr viel dynamischeren Charakter und die deutlich verzweigteren früheren Fließgewässerausprägungen heran.

Die Maßnahmen vom hier geplanten Typ werden als unverzichtbar bezeichnet um die besonderen, im Isarmündungsgebiet noch vorhandenen naturschutzfachlichen Qualitäten auch auf mittlere und lange Sicht für die Zukunft zu sichern.

Die Maßnahmen erscheinen auch im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie als geboten.

In Bezug auf den Uferrehnenabtrag wird angeregt, diesen entsprechend der örtlichen Gegebenheiten mit leicht unterschiedlichen Höhenlagen auszuführen um unterschiedliche Strömungstiefen und –Geschwindigkeiten zu induzieren.

Mit der Anbindung des „Isarhofener Altwassers“ und der der Aufweitung des Profils des Hauptflusses durch den Rehrenrückbau wird die Möglichkeit gesehen, dass sich insgesamt eine deutliche Aufweitung der Fließ-Querprofile und damit in diesem Abschnitt die Möglichkeit einer Sohlstabilisierung oder gar –Anhebung ergibt, was nach etlichen Jahren der Eintiefung ausdrücklich erwünscht ist.

Es wird angeregt, die bisherigen Sohlvermessungen insbesondere auch unter diesem Aspekt fortzuführen und für den vorliegenden Bereich entsprechend auszuwerten.

Es wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme sich auch in Bezug auf den Hochwasserschutz günstig oder zumindest neutral verhält.

#### 5. Landesfischereiverband Bayern e. V.

Bei fachgerechter Umsetzung der Maßnahme ist insgesamt davon auszugehen, dass die gewässerökologischen Verhältnisse in diesem Bereich nachhaltig verbessert werden.

Die Maßnahmen werden begrüßt.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, dass nach einem Hochwasser der freie Abzug der Fische in das Hauptgewässer zu gewährleisten ist und rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der Fischereiberechtigte zu informieren ist, wurden aufgenommen (siehe Nebenbestimmung III. 2.4 des Tenors).

#### 6. Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern

Das Vorhaben wurde mit der Fachberatung für Fischerei im Vorfeld abgestimmt.

Von der Maßnahme werden überwiegend positive Auswirkungen auf die fischereilichen Belange erwartet.

Die vorgeschlagenen Auflagen wurden im Bescheid übernommen (siehe Nebenbestimmung III. 2 des Tenors).

#### 7. Naturschutzbehörden

Die Maßnahme wurde sowohl mit der Unteren als auch der Höheren Naturschutzbehörde im Vorfeld abgestimmt. Zudem fanden regelmäßige Ortsbegehungen statt.

Das geplante Vorhaben wird von naturschutzfachlicher Seite begrüßt und stellt einen Schritt hin zu einer nachhaltigen Entwicklung der Fließgewässerlandschaft im Sinne der bereits bestehenden Fachkonzepte dar.



Die Eingriffe in Natur und Landschaft sind im vorliegenden Fall, nach Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, sowie Ausgleichsmaßnahmen voll umfänglich kompensiert.

Um Verstöße hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden, ist es zwingend erforderlich die im Landschaftspflegerischen Begleitplan erforderlichen Maßnahmen zu beachten und einzuhalten. Die diesbezüglich erforderlichen Nebenbestimmungen wurden in Ziffer III.3 aufgenommen.

Des Weiteren ist es im Nachgang erforderlich die Ziffer 6 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sowie die Maßnahmenblätter zu ergänzen bzw. zu detaillieren. Diese Forderung ist ebenfalls in Nebenbestimmung III.3.10 festgeschrieben. Nach Vorlage dieser Unterlagen werden diese zum Bestandteil des Bescheides erklärt.

Die Höhere Naturschutzbehörde führt aus, dass im Zuge der Uferrenaturierung nicht völlig vermeidbare Beeinträchtigungen in den unmittelbar von der Maßnahme betroffenen Ufergehölzen zu verzeichnen sind. Bei diesen Beeinträchtigungen handelt es sich aber nur um kurzzeitig wirksame, d. h. reversible Beeinträchtigungen, die im Rahmen der natürlichen Regenerationsfähigkeit der örtlich betroffenen Lebensraumtyp-Bestände liegen. Sie werden deshalb als unerheblich eingestuft. Binnen weniger Jahre ist sogar mit einer erheblichen Aufwertung der Ufergehölzbestände zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 3150 sind ebenfalls unvermeidbar, aber dauerhaft, da sich die Standortverhältnisse weg von einem Stillgewässer hin zu einem durchströmten Isarnebenarm entwickeln sollen.

Die erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen, einschließlich der mittlerweile ergänzend durchgeführten Sodenverpflanzungen des Gewässerbodens im Altarm werden grundsätzlich als funktionsfähig und ausreichend dimensioniert erachtet. Die Empfehlung der Höheren Naturschutzbehörde diesbezüglich ein dreijähriges Monitoring durchzuführen, wurde in Nebenbestimmung III.3.9 festgelegt.

## 8. Amtlicher Sachverständiger

Die beantragten Maßnahmen sind ein Baustein von umfassenden Planungen zur Strukturverbesserung, Renaturierung und Redynamisierung der Unteren Isar. Sie sind Bestandteil des derzeit entstehenden FFH-Managementplanes und mit den einschlägigen Fachstellen und Naturschutzverbänden abgestimmt.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist das Vorhaben zu begrüßen.

Die von der Maßnahme betroffenen Grundstücke befinden sich im Eigentum des Freistaates Bayern. Der Abfluss der Isar wird durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert oder maßgeblich beeinflusst. Die frühzeitigere Ausuferung sowie der Abfluss über den neuen Gewässerarm kann bei Hochwasser die Flusssohle entlasten und einen positiven Beitrag zur Abmilderung der Sohlerosion leisten.

Die beantragte Maßnahme hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse entlang der Isar.





Der Abfluss von Hochwasser wird durch die geplante Maßnahme nicht nachteilig beeinflusst. Durch den Abtrag von Uferrehnen und Auflandungen entsteht neuer Retentionsraum für die Isar.

## V.

### Entscheidung über Einwendungen Dritter

Ist zu erwarten, dass der Ausbau auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und erhebt dieser Einwendungen, so darf der Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden.

Ist dies nicht möglich, so darf der Plan gleichwohl festgestellt werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. In diesem Fall ist der Betroffene zu entschädigen (§ 14 Abs. 3 WHG).

Gleiches gilt, wenn ein Dritter ohne Beeinträchtigung eines Rechts nachteilige Wirkungen dadurch zu erwarten hat, dass der Wasserabfluss, der Wasserstand oder die Wasserbeschaffenheit verändert wird, die bisherige Nutzung seines Grundstückes beeinträchtigt wird, seiner Wassergewinnungsanlage Wasser entzogen wird oder die ihm obliegende Gewässerunterhaltung erschwert wird.

Geringfügige Wirkungen bleiben außer Betracht (§ 14 Abs. 4 WHG).

In diesem Verfahren wurde von dem Nießbraucher auf dem Grundstück Fl. Nr. 3105 der Gemarkung Pankofen ein Einwand erhoben.

Durch die Maßnahme wird eine weitere Versumpfung und dadurch eine Einschränkung in der Bewirtschaftung des Auholzes befürchtet.

Das Grundstück Fl. Nr. 3105 der Gemarkung Pankofen liegt im linken Isarvorland auf Höhe Fluss-km 3,25.

Die Maßnahme „Untere Tradt“ liegt dagegen auf der rechten Isarseite auf Höhe Fluss-km 2,25 bis 2,65 und somit ca. 600 m flussabwärts. Die Maßnahme wirkt sich aufgrund der Lage in keiner Weise auf das linke Isarvorland und somit auch auf das flussaufwärts liegende Grundstück des Einwendungsführers aus.

Die Einwendung wird somit als unbegründet zurückgewiesen.

## VI.

### Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 KG.

Auslagen sind nicht angefallen.



### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,**  
**Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, 30.03.2020  
Landratsamt Deggendorf

B i s c h o f f  
Oberregierungsrätin



In Ausfertigung gegen Postzustellungsurkunde

Herrn  
Georg Brandl  
Ringkofen 11a  
94447 Plattling

Mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Verteiler:

In Abdruck per E-Mail:

1. Wasserwirtschaftsamt  
Deggendorf  
[poststelle@wwa-deg-bayern.de](mailto:poststelle@wwa-deg-bayern.de)

Zum Gutachten vom 19.12.2019, AZ: 1.4-4441.2-DEG-39632/2019

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten Deggendorf  
[Walter.schubach@aelf-dg.bayern.de](mailto:Walter.schubach@aelf-dg.bayern.de)

Zur Stellungnahme vom 15.01.2020, AZ: SG 2.2 – 8277 S / 774 GB

3. Verein für Landschaftspflege  
und Artenschutz in Bayern e. V.  
[Michaela.domeyer@landschaft-artenschutz.de](mailto:Michaela.domeyer@landschaft-artenschutz.de)

Zur Stellungnahme vom 24.01.2020

4. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.  
[Niederbayern@lbv.de](mailto:Niederbayern@lbv.de)

Zur Stellungnahme vom 10.02.2020, AZ Stierstorfer

5. Bund Naturschutz in Bayern e. V.  
Kreisgruppe Deggendorf  
[deggendorf@bund-naturschutz.de](mailto:deggendorf@bund-naturschutz.de)

Zur Stellungnahme vom 10.02.2020, AZ: SN 53/2019

6. Landesfischereiverband Bayern e. V.  
[Joerg.kuhn@fischereiverband-niederbayern.de](mailto:Joerg.kuhn@fischereiverband-niederbayern.de)

Zur Stellungnahme vom 06.03.2020, Bearbeiter: Kuhn

7. Sachgebiet 41  
Herrn Eichinger  
[eichingerv@lra-deg.bayern.de](mailto:eichingerv@lra-deg.bayern.de)

Zur Stellungnahme vom 10.03.2020, AZ: 41-1735.03.04



8. Fachberatung für Fischerei  
beim Bezirk Niederbayern  
[Stephan.Paintner@bezirk-niederbayern.de](mailto:Stephan.Paintner@bezirk-niederbayern.de)

Zur Stellungnahme vom 04.03.2020, AZ: 26-1-1-19-3406 Pai/Sch

9. Regierung von Niederbayern  
Höhere Naturschutzbehörde  
[Klaus.Rachl@reg-nb.bayern.de](mailto:Klaus.Rachl@reg-nb.bayern.de)